

LEISTUNGSVERTRAG „WIENER BILDUNGSCHANCEN“

abgeschlossen zwischen _____ [Auftraggeber / abrufberechtigte Schule / Adresse],
vertreten durch Frau/Herrn _____ im Folgenden kurz **SCHULE** einerseits
und _____ [Name der Organisation / Adresse], vertreten durch Frau/Herrn
_____ im Folgenden kurz **UNTERNEHMER_IN**.

1. Geltungsbereich und Umfang

- 1 Der/Die Unternehmer_in verpflichtet sich, am _____ in den Räumlichkeiten der _____ den Schulworkshop zum Thema _____ durchzuführen.
- 2 Der/Die Unternehmer_in entwickelt diese Tätigkeiten selbständig, ist an keine Arbeitszeit gebunden und verwendet die von ihm/ihr beigestellten Materialien. Der/Die Unternehmer_in hat selbst und auf eigene Rechnung für die zur Erfüllung des Vertrages, bzw. zur Durchführung der von ihm/ihr übernommenen Tätigkeit erforderlichen wesentlichen Betriebs- und Hilfsmittel zu sorgen. Er/Sie ist nicht an die Verwendung bestimmter Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe des Auftraggebers gebunden und hat mit Ausnahme der ausdrücklich vereinbarten Aufwandsersätze sämtliche Spesen und Ausgaben im Rahmen der Erfüllung des Vertrages selbst zu tragen.
- 3 Der/Die Unternehmer_in ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung alle in den Allgemeinen Verfahrensbedingungen des Open-House-Verfahren der WIENXTRA „Wiener Bildungschancen“ enthaltenen Vorgaben und darüber hinaus alle in seinem/ihrer Angebot getroffenen Zusagen einzuhalten. Subsidiär gelten die Allgemeinen Verfahrensbedingungen des Open-House-Verfahren der WIENXTRA „Wiener Bildungschancen“.

2. Vergütung

- 4 Die/der Unternehmer_in erhält für die von ihm/ihr zu erbringende Tätigkeit nach Fälligkeit einen Betrag von EUR _____ (wenn Ust-pflichtig, + Ust.).
Umsatzsteuerpflichtig: Ja Nein
(wenn Ja) UID-NR: _____ Steuersatz: _____ %
- 5 Folgende Aufwandsersätze werden ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet: _____.

3. Rechnungslegung, Zahlung und Stornogebühren

- 6 Die Rechnungslegung von durchgeführten Angeboten erfolgt über die Web-Plattform und wird von WIENXTRA abgewickelt, nachdem die Schule die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat. Die Zahlung erfolgt durch den Verein WIENXTRA. Siehe hierzu Punkt 4.5.2. der Allgemeinen Verfahrensbedingungen.
- 7 Bei Stornierung durch die Schule (dafür ist ein E-Mail ausreichend) werden, sofern kein alternativer Durchführungstermin im selben Schuljahr gefunden werden kann (diesfalls werden keine Gebühren verrechnet), folgende maximalen Stornogebühren zur Zahlung fällig:
 - Stornierungen ab 3 (drei) Werktagen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Veranstaltungskosten
 - Stornierung am Veranstaltungstag oder Fernbleiben ohne Stornierung: 100% der Veranstaltungskosten

4. Weisungsfreiheit

- 8 Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem/der Unternehmer_in besteht mit Ausnahme von sachlichen bzw. pädagogischen Weisungen nicht.

5. Einhaltung geltender Rechtsvorschriften

- 9 Der/Die Unternehmer_in ist Veranstalter/Veranstalterin der Angebote und damit zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Planung und Umsetzung geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet und verantwortlich, zum Beispiel DSGVO bei der Datenverarbeitung, Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden (u.a. Foto/Filmrechte - Recht aufs eigene Bild), ggf. COVID-Präventionsmaßnahmen, Einholung spezifischer vorgeschriebener Genehmigungen zur Durchführung, etc.

6. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 10 Es wird festgehalten, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung finden. Bei Nichtentsprechen der Qualität der Leistung ist der AG ermächtigt, sofort und ohne Zahlung von Schadenersatz von diesem Vertrag durch schriftliche oder mündliche Erklärung zurückzutreten. Der/Die Unternehmer_in bestätigt, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichtet sich, allfällige Änderungen dem Auftraggeber umgehend zu melden. Beitragsnachzahlungen, die dem AG aufgrund unrichtiger Angaben des/der Unternehmer_in erwachsen, sind dem Auftraggeber über Aufforderung umgehend zu ersetzen.
- 11 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind ferner nur dann wirksam, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet und mit firmenmäßiger Unterfertigung errichtet werden; sie sind unter Hinweis auf diesen Vertrag fortlaufend zu nummerieren. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von dem vorstehend genannten Formerfordernis. Auch ein Verzicht auf Rechte, die einer Vertragspartei aufgrund dieses Vertrags zukommen, gleich ob im Voraus oder nach Entstehen des Rechtes, bedarf der Einhaltung des vorstehend genannten Formerfordernis.
- 12 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- 13 Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein sollten oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung tritt diejenige wirksame oder gültige Bestimmung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für planwidrige Lücken.

7. Unterfertigung

[Ort, Datum]

[Schule]

vertreten durch _____
[Vertreter_in]

[Ort, Datum]

[Unternehmer_in]

vertreten durch _____
[Vertreter_in]